

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. September 1939

Berufung zu Hilfspredigern

Zu Hilfspredigern berufe ich die Pfarrvikare

Otto Grau, Seemannsmission Cuxhaven,
Albert Riemann, Hamm,
Karl-Heinrich Renzing, Eppendorf,
Werner Sanmann, Nord-Barmbeck.

Ordination

Die Ordination der Hilfsprediger Grau, Riemann, Renzing und Sanmann wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Sonntag, dem 10. September 1939, im Anschluß an den Hauptgottesdienst in St. Jakobi vollziehen.

Durchführung des Luftschutzes

Über den Luftschutz in den Kirchen ist eine besondere Anordnung den Gemeinden zugeleitet worden.

Anweisung, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches

In der Anweisung, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches (Neuer Finanzplan), vom 20. März 1939 (GWM. 1939 Seite 55 ff.) ist unter Ziffer 3 (2), letzter Satz, darauf hingewiesen, daß durch die Berechnung des Aufgeldes erzielte Ersparnisse in der Abrechnung auf dem betreffenden Ausgabe-konto nachgewiesen werden müssen. Dieser Nachweis ist den Gemeinden dann nicht möglich, wenn es sich um Ersparnisse bei Ausgaben handelt, die nicht aus einem Etatkonto der Gemeinde, sondern aus dem Konto „Außerordentliche Ausgaben“ des Etats der Kirchenhauptkasse bestritten werden, z. B. bei größeren Bauvorhaben. Die Ersparnisse müssen in diesen Fällen in der Abrechnung der Kirchenhauptkasse nachgewiesen werden. Es ist daher notwendig, daß die Gemeinden diese ersparten Beträge nach Abschluß der Bauarbeiten an die Kirchenhauptkasse abführen. Dabei ist eine kurze Aufstellung einzureichen, an welchen Tagen und in welchen Einzelbeträgen das Aufgeld einbehalten wurde.

Beglaubigungen im Ahnenpaß

In gegebener Veranlassung werden die Kirchenbuchführer darauf hingewiesen, daß nach den geltenden Bestimmungen Beglaubigungen im Ahnenpaß nur auf Grund ordnungsmäßig ausgestellter Einzelurkunden vorgenommen werden dürfen. Eine Geburt kann also nur auf Grund einer standesamtlichen Geburts- bzw. vor der Errichtung der Standesämter einer kirchlichen Taufurkunde im Ahnenpaß beglaubigt werden, nicht etwa auf Grund der in einer Heirats- oder Traurkunde angegebenen Geburtsdaten der Brautleute.

Ausschreibung der Organisten- und Kantorenstelle an der Stephan Kempe-Kirche zu Süd-Hamm

Das Amt eines Organisten und Kantors an der Stephan Kempe-Kirche zu Süd-Hamm wird nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 nochmals ausgeschrieben. Bewerbungsschreiben (enthaltend: ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf und beglaubigte Zeugnisabschriften) sind bis zum 1. November 1939 zu richten an den Vorsitz der Kirchenvorstände zu Süd-Hamm: Pastor Heinrich Dahmlos, Hamburg 26, Ausschlägerweg 102.

Kollekte am 15. Sonntag nach Trinitatis, 17. September 1939

Die Pastoren werden an die für den 15. Sonntag nach Trinitatis, den 17. September 1939, angeordnete Kollekte erinnert, die für die Alsterdorfer Anstalten eingesammelt werden soll. Der Ertrag dieser Kollekte ist bis zum 20. September 1939 der Kanzlei zu melden und spätestens bis zum 23. September 1939 an das Konto der Alsterdorfer Anstalten bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Depositenkasse U, oder Postscheckkonto Hamburg 33 69 abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand zu Winterhude habe ich die Einsammlung einer Kollekte für den Gustav Adolf-Verein in den Hauptgottesdiensten am 10. September 1939 in der Matthäuskirche und in der Paul Gerhardt-Kapelle sowie in der Abendversammlung des gleichen Tages im Roosenhaus genehmigt.

Dem Kirchenvorstand zu St. Gertrud habe ich die Einsammlung einer Kollekte zugunsten der Mohammedaner-Mission anlässlich des Vortrages von Fräulein Dr. Schlink aus Darmstadt am 31. August 1939 im Gemeindefaal Immenhof 3a genehmigt.

Verfahren bei der Erhebung und Abführung von Kollekten

Um ein von der Deutschen Evangelischen Kirche erstrebtes einheitliches Verfahren bei der Erhebung und Abführung von Kollekten im Bereiche der Hamburgischen Landeskirche sicherzustellen, wird auf folgende Punkte zur Beachtung durch die Gemeinden hingewiesen:

1. Die Zählung des jeweiligen Kollektenertrages soll von einem Kirchenbeamten gemeinsam mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes vorgenommen werden.
2. Die eingegangenen und gezählten Kollektengelder werden von dem Kirchenbuchführer übernommen.
3. Die Erträge der angeordneten und für die ganze Kirche verbindlichen Kollekten sind von dem Kirchenbuchführer spätestens bis zum dritten Tage nach der Sammlung der Kanzlei zu melden und spätestens bis zum Sonnabend nach der Sammlung ungekürzt an die im Kollektenplan vorbezeichneten Stellen zu überweisen.
4. Die Kollektenerträge müssen entweder durch ein besonderes Kollektenbuch oder durch die Kassenbücher des Kirchenbuchführers laufen.
5. Auf dem Landgebiet tritt an die Stelle des Kirchenbuchführers der Pastor der betreffenden Gemeinde.

Ferner wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß etwaige von einer Einzelgemeinde beabsichtigte Sonderkollekten von mir genehmigt werden müssen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Genehmigung noch in einer vor der Kollektenerhebung erscheinenden Nummer der GWM. ausgesprochen werden kann. Die Erträge dieser Sonderkollekten werden durch die betreffende Gemeinde unmittelbar ihrer Bestimmung zugeleitet.

Buchempfehlung

Anlässlich der 25. Wiederkehr des Jahrestages der Schlacht bei Tannenberg erscheint ein mit zahlreichen Bildern und Karten ausgestattetes Buch „Tannenberg“. Dem mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis geschriebenen Buche ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Sammelbestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten, das sie an das Kuratorium für das Reichsehrenmal Tannenberg in Berlin weiterleiten wird. Die Übersendung selbst erfolgt unmittelbar durch den Verlag Gerhard Stalling A. G. in Oldenburg i. D., an den auch die Bezahlung zu erfolgen hat.

Der Vorzugspreis des Buches beträgt 2,80 RM zuzüglich Portokosten. Die Sonderausgabe wird an Einzelpersonen nicht ausgegeben.

Der Landesbischof

Tügel

